

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Landkreise und kreisfreie Städte bei der dezentralen Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern unterstützen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag begrüßt die verstärkte dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geduldeten und unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15a Absatz 1 Satz 1 in Mecklenburg-Vorpommern.
- II. Der Landtag stellt fest, dass mit einer verstärkten dezentralen Unterbringung auch weitere und neue Aufgaben für viele Kommunen verbunden sind. Eine direkte Zusammenarbeit und funktionierende Kommunikation zwischen dem Land, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden ist daher unabdingbar. Ziel ist es, die dezentrale Unterbringung für alle Beteiligten, die Betroffenen selbst, aber auch die aufnehmende Bevölkerung, erfolgreich zu gestalten.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 1. die Landkreise und kreisfreien Städte bei der dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geduldeten und unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, unter anderem bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Unterbringungsmanagements, stärker zu unterstützen.
 2. durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten für eine umfassende und kontinuierliche Information der Bevölkerung zu sorgen und die Ausprägung einer Willkommenskultur in den Kommunen zu unterstützen.

3. die soziale Betreuung der dezentral untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldeten und unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern langfristig und wirkungsvoll zu regeln, um auch den Aufgaben und Herausforderungen im ländlichen Raum gerecht werden zu können.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen erfolgt unter anderem auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie entsprechender Arbeitshinweise des Ministeriums für Inneres und Sport. Mit den „Arbeitshinweisen zur zentralen und dezentralen Unterbringung von Ausländern“ des Ministeriums für Inneres und Sport von Juni 2012 können Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete und unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach spätestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt dezentral in Wohnungen untergebracht werden.

Die Zahl der dezentral untergebrachten Personen hat sich im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr maßgeblich erhöht. Viele Kommunen sind damit vor neue Aufgaben gestellt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der dezentralen Unterbringung bedarf es einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Landkreisen und kreisfreien Städten und Gemeinden. Neben einem funktionierenden Informationsaustausch und der Gewährleistung einer verlässlichen und unmittelbaren Erreichbarkeit auf Landesebene ist es unerlässlich, die Kommunen bei der Umsetzung der Prozesse vor Ort zu unterstützen. Dazu gehört die Unterstützung bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Unterbringungsmanagements sowie die Unterstützung der Kommunen bei den zusätzlich notwendigen finanziellen und personellen Aufwendungen, zum Beispiel bei der Abwicklung von Umzügen sowie hinsichtlich des Herstellens der Bezugsfähigkeit von Wohnungen. Eine umfassende und kontinuierliche Information der Bevölkerung über bevorstehende Zuzüge, Hintergründe und weiterführende Informationen ist unabdingbar für die demokratische Mitwirkung und die Ausprägung einer Willkommenskultur in den Kommunen.

Dezentrale Unterbringung kann nur mit einer umfassenden sozialen Betreuung gelingen. Für die Betreuung der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, gelten die „Arbeitshinweise zur sozialen Betreuung dezentral untergebrachter Ausländer“ vom 4. Dezember 2012. Darin ist ein Betreuungsaufwand von einer Stunde pro Tag für zwölf Personen festgelegt. Für eine Vollzeitkraft bedeutet das, 96 Personen in der dezentralen Unterbringung betreuen zu müssen, unabhängig davon, wie hoch oder niedrig die Dichte an zu betreuenden Personen in den Einsatzorten ist.

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltstitel, die direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung zur dezentralen Unterbringung auf die Kommunen verteilt werden, finden die „Vorläufigen Arbeitshinweise zur sozialen Betreuung von Ausländern“ vom 21. März 2013 Anwendung. Für diese Personen ist ein Betreuungsaufwand von einer Stunde pro Tag für sieben zu betreuende Personen vorgegeben. Mit den formulierten Zielen und Betreuungsschwerpunkten der sozialen Betreuung ist der derzeit zugrunde gelegte Betreuungsaufwand jedoch nicht realisierbar. Für eine langfristige und wirkungsvolle Regelung müssen der tatsächlich notwendige Betreuungs- und Beratungsbedarf, die Betreuung besonders Schutzbedürftiger, die Fahrtzeiten der mobilen Betreuerinnen und Betreuer sowie regionale Gegebenheiten stärker in den Fokus gerückt und bestehende Vorschriften auch mit Blick auf ein Herabsenken des Betreuungsschlüssels nachgeregelt werden.